

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof | Tätigkeit 2018

- Neue Vorermittlungen in Asien und Lateinamerika
- Weitere Festnahmen
- Freispruch im Bemba-Verfahren

Der **Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC)** ist wieder in den weltpolitischen Fokus geraten, nachdem der nationale Sicherheitsberater der US-Regierung John Bolton im September 2018 die bereits unter US-Präsident George W. Bush bekannten Verbalattacken nach Den Haag, dem Sitz des ICC, gerichtet hatte. Bolton drohte unter anderem dem ICC-Personal mit der Verhängung von US-Sanktionen. Allerdings überraschte dieser Frontalangriff auf ein zentrales Forum der internationalen Strafjustiz kaum. Neben der generell aggressiven Rhetorik der US-Regierung unter Präsident Donald Trump gegenüber internationalen Organisationen liegt dies sicherlich auch darin begründet, dass die Chefanklägerin Fatou Bensouda ihre (Vor-)Ermittlungen ausweitet und unter Beweis stellt, dass der internationale Charakter des Gerichtshofs ernst gemeint ist. Verschiedene Verfahren schreiten voran, auch wenn dies nicht immer in voller Öffentlichkeit geschieht. Im Anfangsstadium eines Ermittlungsver-

fahrens ist aus taktischen Gründen eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Neue Vorermittlungen

Die für die Öffentlichkeit deutlichsten Fortschritte wurden im Bereich der Vorermittlungen erzielt. Dabei handelt es sich um allgemeine Ermittlungen der Anklagebehörde, in der diese noch nicht auf das gesamte Kooperationsregime des Römischen Statuts, das die rechtliche Grundlage des ICC darstellt, zurückgreifen kann und sich vor allem auf die freiwillige Kooperation von Staaten, internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) stützt. Im Jahr 2018 wurden drei Konflikte auf die Agenda gesetzt, die unterschiedlicher kaum sein könnten.

Im Februar 2018 leitete die Anklagebehörde Vorermittlungen zu Venezuela ein und kündigte an, gewaltsames Vorgehen gegen Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Oppositionelle unter dem Blickwinkel eines möglichen

Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu analysieren. Diese Vorermittlungen gewannen im September 2018 noch einmal an Bedeutung, da – erstmalig in der Geschichte des ICC – sechs Mitgliedstaaten (Argentinien, Chile, Kanada, Kolumbien, Paraguay, Peru) explizit die Einleitung von Ermittlungen gefordert hatten (referral). Ursprünglich wurde Artikel 14 des Römischen Statuts für einen solchen Zweck geschaffen, in der Vergangenheit allerdings ausschließlich für die Anregung von Ermittlungen des ICC im eigenen Land genutzt, zum Beispiel im Fall von Uganda (self-referral).

Ebenfalls im Februar 2018 wurde bekannt, dass die Chefanklägerin Vorermittlungen zu Geschehnissen auf den Philippinen eingeleitet hatte. Anlass und Gegenstand ist der vom hoch umstrittenen Präsidenten Rodrigo Duterte erklärte »Krieg gegen Drogen«, der mutmaßlich den Tod tausender Menschen zur Folge hatte. Auch außergerichtliche Erschießungen durch die Sicherheitsbehörden sollen erfolgt sein. Die Bekanntgabe der Vorermittlungen hatte zur Folge, dass die Philippinen am 17. März 2018 ihren Rückzug vom Römischen Statut erklärten. Der Gerichtshof stellte allerdings – wie im Fall Burundis – klar, dass mit dem Austritt kein rückwirkender Wegfall der Zuständigkeit einhergehe. Dementsprechend fielen etwaige Straftaten bis zum Austrittsdatum noch in die Zuständigkeit des Gerichts. Der Rückzug der Philippinen, der erst ein Jahr später in Kraft trat, dürfte die Ermittlungen in der Praxis allerdings deutlich erschweren.

Äußerst kompliziert dürften auch die Vorermittlungen im Fall Myanmar und Bangladesch werden, die sich mit möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in diesem Fall gegen die Bevölkerungsgruppe der Rohingya, befassen. Myanmar ist nicht Mitglied des Römischen Statuts und hat die Zuständigkeit des ICC nicht anerkannt. Mangels einer Resolution des UN-Sicherheitsrats fehlt es dem Gericht mithin an einer Zuständigkeit für die strafrechtliche Ahndung von Verbrechen, die auf dem Territorium Myanmars begangen wurden. Die Chefanklägerin stützt ihre Vorermittlungen daher auf den Mitgliedstaat Bangladesch. In diesen Staat sei eine Vielzahl



Unterstützer des ehemaligen ivoirischen Präsidenten Laurent Gbagbo feiern vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Nach sieben Jahren Untersuchungshaft wurde Gbagbo am 15. Januar 2019 aus Mangel an Beweisen freigesprochen. FOTO: PICTURE ALLIANCE/AP PHOTO/PETER DE JONG

der in Myanmar verfolgten Rohingya geflohen. Da der Fokus der Ermittlungen auf der gewaltsamen Vertreibung der Rohingya liege, bestehe auch ein territorialer Bezug der Taten zu Bangladesch. Die Vorverfahrenskammer bestätigte diese Vorgehensweise mit einer umfangreich begründeten Entscheidung vom 6. September 2018 (ICC-RoC46 (3)-01/18-1) und betonte, dass dem Verbrechen der Vertreibung im Sinne des Artikel 7, Absatz 1 lit. d des Römischen Statuts ein grenzübergreifender Territorialbezug anhafte. Beide Staaten seien als Tatortstaaten im Sinne des Artikels 12, Absatz 2 lit. a des Römischen Statuts anzusehen.

Weitere Festnahmen

Im Tagesgeschäft des ICC gibt es ebenfalls neue Entwicklungen. Mehrere Beschuldigte wurden im Jahr 2018 festgenommen und in die Haftanstalt des ICC gebracht. Am 31. März 2018 wurde Al-Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud an den Gerichtshof überstellt. Ihm wird vorgeworfen, als Mitglied der Gruppe Ansar Eddine Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Norden Malis begangen zu haben.

Am 17. November 2018 wurde Alfred Yekatom, einer der Kommandeure der sogenannten Anti-Balaka-Bewegung, festgenommen und in die Niederlande überstellt. Ihm werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik zur Last gelegt. Am 12. Dezember 2018 wurde Patrice-Edouard Ngaïssona von den französischen Behörden im Auftrag des ICC festgenommen. Als einer der Hauptstrippenzieher der Anti-Balaka soll er die Verantwortung für diverse Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen tragen. Beide Verfahren sind Teil der zweiten Ermittlungsrunde zu den Geschehnissen in der Zentralafrikanischen Republik, die sich seit dem Jahr 2012 abgespielt haben. Die ersten Ermittlungen des ICC zur Zentralafrikanischen Republik betrafen die Jahre 2002 und 2003. Damit sind drei weitere Verdächtige im Gewahrsam des Gerichts und

erwarten ein Verfahren. 13 weitere Beschuldigte werden derzeit mit einem öffentlichen Haftbefehl gesucht. Daneben dürfte es eine Reihe von Haftbefehlen geben, die zur Ergreifung der Gesuchten geheim gehalten werden.

Freispruch von Jean-Pierre Bemba

Etwa zehn Jahre nach der Verhaftung des Kongolesen Jean-Pierre Bemba am 24. Mai 2008 ist das Verfahren gegen ihn nunmehr abgeschlossen. Nachdem dieser am 21. März 2016 durch die Verfahrenskammer III verurteilt worden war, sprach ihn die Berufungskammer des Gerichts mit Mehrheitsentscheidung vom 6. Juni 2018 frei. Die Verfahrenskammer habe im Urteil schwerwiegende Fehler gemacht und Bemba zu Unrecht als strafrechtlichen Verantwortlichen angesehen. Dieser hätte als ortsabwesender Kommandeur von der Demokratischen Republik Kongo aus nur beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der von ihm in einem anderen Staat – in diesem Fall in der Zentralafrikanischen Republik – eingesetzten Truppen gehabt. Hinzu kommt laut der Mehrheit der Berufungskammer eine inhaltliche Diskrepanz zwischen der zugelassenen Anklage und den Urteilsgründen.

Das Verfahren gegen Bemba steht sinnbildlich für einen der größten Kritikpunkte an der internationalen Strafjustiz. Es wird zu Recht moniert, dass die – unzweifelhaft komplexen – Verhandlungen am ICC äußerst lange dauern. Dies ist nicht nur eine finanzielle und logistische Belastung für einen Gerichtshof, der aufgrund der Masse an (Vor-)Ermittlungen in verschiedenen Weltregionen mit diversen Sprachen bereits an Kapazitätsgrenzen stößt. Der Fall Bemba zeigt, dass die Verfahrensdauer auch schwerwiegende persönliche Konsequenzen für Beschuldigte haben kann, bei denen eine Straftat nicht nachweisbar ist.

Zwar gilt auch vor internationalen Strafgerichten formal die Unschuldsvermutung. Diese ist bei dem Zusammenspiel aus – oft nachvollziehbaren – verfahrenssichernden Inhaftierungen und

langjähriger Verfahrensdauer allerdings weitgehend eine leere Hülle. Mit Erlass und Vollstreckung des Haftbefehls und einem weltöffentlichen Verfahren werden Fakten geschaffen, die auch ein nachträglicher Freispruch nicht beseitigen kann. Ein solcher Verfahrensverlauf lässt sich in der Praxis wohl nur vermeiden, wenn Anklagebehörde und Vorverfahrenskammern sicherstellen, dass nur die Verfahren vor Gericht landen, bei denen von Anfang an eine belastbare Grundlage vorliegt. Eine beweisbasierte Vorauswahl ist sowohl ein praktisches Gebot als auch eine Notwendigkeit für eine Institution, die sich den Schutz der Menschenrechte auf die Fahne geschrieben hat. Eine kritische Analyse des Bemba-Falls und der mahnenden Worte der Berufungskammer ist daher absolut wünschenswert. Ganz ähnliche Kritik wird am Verfahren gegen den ehemaligen ivoirischen Präsidenten Laurent Gbagbo laut. Dieser wurde mit Verfahrenskammerentscheidung vom 15. Januar 2019 nach circa sieben Jahren Untersuchungshaft freigesprochen. Auch hier hielten die Richterinnen und Richter die Beweise für eine strafrechtliche Beteiligung für unzureichend.

Ausblick

Trotz all der Kritik an der Verfahrensführung in den Fällen Bemba und Gbagbo darf nicht verkannt werden, dass die Sanktionierung systemischen Unrechts ein komplexes Unterfangen ist. Vor allem in Verfahren gegen amtierende Machthaber sind dem ICC praktische Grenzen gesetzt. Die Ressourcen des Gerichtshofs sind limitiert, er benötigt das Wohlwollen seiner Mitgliedstaaten durch Finanzierung und Unterstützung bei den Ermittlungen, denn: An gewaltsam ausgetragenen Konflikten mangelt es bedauerlicherweise nicht.

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeiten 2017, VN, 2/2018, S. 89f., fort.)